

Name: _____

Matrikelnummer: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

**Universität Regensburg
Prüfungsamt Master – Mathematik
93040 Regensburg**

**Antrag auf Vergabe des Themas zur Masterarbeit Mathematik
gem. Masterprüfungsordnung vom 12.07.2010 an der Universität Regensburg**

Hiermit beantrage ich die Vergabe des Themas zu einer **Masterarbeit**

[] bei Prof. Dr. _____
(Name des Betreuers)

aus dem Themengebiet _____
(Das Thema soll dem gewählten Vertiefungsgebiet (Modul MV) entstammen.)

oder

[] Ich bitte um Zuweisung eines Betreuers und Stellung eines Themas durch den Prüfungsausschuss.

Den Antrag auf Zulassung und Themenstellung werde ich unmittelbar an den gewünschten Betreuer/Prüfungsausschuss weiterleiten.

Ich erkläre hiermit, dass mindestens 60 LP aus den Modulen gem. § 21 Abs. 1 im FlexNow verbucht sind und ich im gesamten Bearbeitungszeitraum nicht beurlaubt bin.

Datum

Unterschrift des Antragsstellers

Name: _____

Matrikelnummer: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

**An die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses Master Mathematik
Frau Prof. Dr. Löh
Fakultät für Mathematik**

**Antrag auf Zulassung und Themenstellung zur Masterarbeit Mathematik
gem. Masterprüfungsordnung vom 12.07.2010 an der Universität Regensburg**

[vom Studenten auszufüllen](#)

Hiermit beantrage ich die Zulassung zu einer **Masterarbeit**

[] bei Prof. Dr. _____
(Name des Betreuers)

aus dem Themengebiet _____
(Das Thema soll dem gewählten Vertiefungsgebiet (Modul MV) entstammen.)

oder

[] Ich bitte um Zuweisung eines Betreuers und Stellung eines Themas durch den Prüfungsausschuss.

Ich erkläre hiermit, dass mindestens 60 LP aus den Modulen gem. § 21 Abs. 1 im FlexNow verbucht sind und ich im gesamten Bearbeitungszeitraum nicht beurlaubt bin.

Den Antrag auf Vergabe des Themas zur Masterarbeit Mathematik habe ich am _____ gestellt.

(Datum und Unterschrift des Studierenden)

[vom Betreuer auszufüllen](#)

Thema:

Ausgabetermin: _____
(Beginn der Masterarbeit; maximal drei Monate nach Antrag auf Vergabe des Themas zur Masterarbeit)

(Datum und Unterschrift des Betreuers)

Für den Prüfungsausschuss: _____
Datum Prof. Dr. Löh

Auszug aus der Masterprüfungsordnung vom 12. Juli 2010

§ 22 Prüfungsfristen

(3) Stellt ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht bis zum Ende des vierten Semesters einen ordnungsgemäßen Antrag auf Vergabe des Themas der Masterarbeit, so gilt die Masterarbeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit des Masterstudiengangs. Mit dieser Arbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein mathematisches Thema wissenschaftlich zu bearbeiten und angemessen darzustellen. Die Masterarbeit hat gebunden zu sein und kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Ist sie in englischer Sprache abgefasst, so hat ihr eine deutsche Zusammenfassung vorangestellt zu werden. Bei Einreichung in einer anderen Sprache ist vorab die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit erfolgt durch einen Professor oder durch einen habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter, der hauptberuflich an der NWF I der Universität Regensburg tätig ist. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln.

(3) Der Kandidat kann einen Betreuer und ein Themengebiet für die Masterarbeit vorschlagen. Das Thema soll dem gewählten Vertiefungsgebiet (Modul MV) entstammen. Die Bestellung des Betreuers erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch den Betreuer über den Prüfungsausschuss.

(4) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Masterarbeit kann erst nach Erwerb von 60 Leistungspunkten aus den Modulen gemäß § 21 gestellt werden. Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Masterarbeit soll einen Themenvorschlag gemäß Abs. 3 und den Vorschlag eines Betreuers enthalten. Der Kandidat kann bei Vorliegen der Voraussetzung gemäß Satz 1 auch ohne eigene Vorschläge beantragen, dass ihm vom Prüfungsausschuss ein Thema für die Masterarbeit gestellt und ein Betreuer zugewiesen wird. In diesem Falle sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass dem Antrag binnen drei Monaten entsprochen wird. Das Thema der Masterarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate ab Übermittlung des Themas an den Kandidaten.

(6) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Betreuers der schriftlichen Masterarbeit die Frist gemäß Abs. 5 verlängern. In dem Antrag sind die besonderen und vom Kandidaten nicht zu vertretenden Umstände darzulegen, die eine rechtzeitige Fertigstellung der Masterarbeit verhindert haben.

(7) Das ausgegebene Thema kann vom Kandidaten nur einmal, nur aus triftigen Gründen und nur binnen drei Wochen nach der Übermittlung zurückgegeben werden. In diesem Fall erfolgt eine erneute Themenstellung gemäß Abs. 4.

(8) Bei Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 24 Bewertung der Masterarbeit, Wiederholbarkeit

(1) Die Masterarbeit ist in vier Exemplaren (oder 3 ohne Bibliothek) innerhalb der Bearbeitungsfrist gemäß § 23 Abs. 5 und 6 beim Zentralen Prüfungssekretariat abzuliefern; das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Gutachtern zu bewerten, welche die Qualifikation zur Vergabe von Themen gemäß § 23 Abs. 2 haben. Erstgutachter ist der Betreuer der Masterarbeit. Mindestens ein hauptamtliches Mitglied der NWF I der Universität Regensburg hat Gutachter zu sein. Die Bestellung der Gutachter für die Masterarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Bewertung der Arbeit hat innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe zu erfolgen. Jede Bewertung ist schriftlich zu begründen und mit einer Note gemäß § 8 Abs. 1 abzuschließen.

(3) Liegen beide Bewertungen mindestens mit der Note 'ausreichend' (4,0) vor, so ist deren gerundetes arithmetisches Mittel die Bewertung der Masterarbeit. Liegen zwei Bewertungen mit der Note 'nicht ausreichend' vor, so ist dies auch die Bewertung der Masterarbeit. Liegen zwei Bewertungen vor, von denen eine mindestens 'ausreichend', die zweite 'nicht ausreichend' ist, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter benannt. In diesem Fall ist die Bewertung der Masterarbeit 'nicht ausreichend', wenn auch die dritte Note so lautet, andernfalls ist sie das gerundete arithmetische Mittel der beiden mindestens 'ausreichend' lautenden Noten.

(4) Eine mit 'ausreichend' (4,0) oder besser bewertete Masterarbeit ist bestanden. Für eine bestandene Masterarbeit erhält der Kandidat 30 LP.

(5) Die Bewertung der Masterarbeit soll dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss spätestens zehn Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden, im Fall der Heranziehung von mehr als zwei Gutachtern spätestens nach drei Monaten. Ist die Masterarbeit mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet, so hat die Mitteilung des Nichtbestehens in schriftlicher Form zu erfolgen und Auskunft darüber zu geben, ob die Masterarbeit wiederholt werden kann (Abs. 6). Der Bescheid über das Nichtbestehen ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Eine Masterarbeit, die nicht bestanden wurde, kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Kandidat kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Bewertung der Arbeit die Zuteilung eines neuen Themas beantragen. Die Rückgabe des Themas gemäß § 23 Abs. 7 ist bei der Wiederholung nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.